GEMEINDE WEINBÖHLA

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0285/2011
öffentlich

Amt:	Hauptamt	Datum:	20.01.2011
Bearbeiter:	Zschippang	AZ:	124/2

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	09.02.2011	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2011

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.
Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 20. März 2011, 17. April 2011, 3. Juli 2011 und den 2. Oktober 2011 vorgeschlagen.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht
Im Falle des Weihnachtsmarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.
Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben dafür den 4. Dezember 2011 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Rechtverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2011

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG vom 01. Dezember 2010 (SächsSächsGVBl. Nr. 14, S. 338) wird verordnet:
Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhla an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein,
20. März 2011
17. April 2011
3. Juli 2011
2. Oktober 2011.

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächLadÖffG wird verordnet, dass am 4. Dezember 2011 die Geschäfte aus Anlass des Weihnachtsmarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach seiner Verkündigung in Kraft.

Franke
Bürgermeister

Franke
Bürgermeister